

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 18.05.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1906.) 73. Stück.

Inhalt:

- N^o 154. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
 N^o 155. Verordnung vom 9. Mai 1906, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für das Großherzogtum vom heutigen Tage, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

N^o 154.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Oldenburg, den 9. Mai 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Verwaltungsgerichte.

§ 1.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1. durch Verwaltungsgerichte,

2. durch das Oberverwaltungsgericht, welches seinen Sitz in Oldenburg hat.

1. Oberverwaltungsgericht.

§ 2.

Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Der Präsident und ein Mitglied, welches aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten zu entnehmen ist, werden auf Lebenszeit ernannt. Außerdem wird ein Mitglied aus dem Richterstande auf die Dauer seines Hauptamts ernannt.

In Behinderungsfällen wird der Präsident durch das auf Lebenszeit ernannte Mitglied vertreten. Für die beiden ernannten Mitglieder werden die erforderlichen Stellvertreter auf die Dauer ihres Hauptamts ernannt. Die Stellvertreter des nicht richterlichen Mitgliedes sind aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten, die des richterlichen Mitgliedes aus der Zahl der Richter zu entnehmen.

Die zwei anderen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und je zwei Stellvertreter werden aus den Einwohnern des Großherzogtums von dem Landtage durch absolute Mehrheit gewählt.

§ 3.

Wählbar zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts oder zum Stellvertreter ist mit Ausnahme der Staatsbeamten, der Lehrer und der fersivberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowie der Mitglieder eines Verwaltungsgerichts jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre dem Großherzogtum durch Wohnsitz angehört. Als selbständig gilt derjenige, welchem das Recht,

über sein Vermögen zu verfügen und es zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Die Wahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet ein gewähltes Mitglied und dessen Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Die Ausscheidenden bleiben in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten im Amte.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für Mitglieder und Stellvertreter, die im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums im Amte, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse nach den für richterliche Beamte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4.

Der Präsident und die ernannten Mitglieder und Stellvertreter des Oberverwaltungsgerichts haben die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten. Insbesondere finden auf die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand und die zeitweilige Enthebung vom Dienste die im Zivilstaatsdienergesetze für die Richter getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die danach dem höchsten Landesgerichte zugewiesene Mitwirkung von dem Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird.

Auch die gewählten Mitglieder und Stellvertreter haben in dieser ihrer Eigenschaft die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten mit der Maßgabe, daß, wenn hinsichtlich eines Gewählten Tatsachen bekannt werden, welche

dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes zu entheben ist.

§ 5.

Die vorgesetzte Dienstbehörde für das Oberverwaltungsgericht ist das Staatsministerium.

Die dienstliche Aufsicht über die Hilfs- und Unterbeamten führt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

§ 6.

Der Präsident wird vom Staatsministerium, die Mitglieder und Stellvertreter werden von dem Präsidenten beeidigt. Die Beeidigung der ernannten Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch Ableistung des Richtereides oder, wenn ein solcher bereits geleistet ist, mittelst Hinweisung auf diesen Eid.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter werden auf die getreuliche Erfüllung der Pflichten des ihnen übertragenen Amtes beeidigt. Einer wiederholten Leistung des Eides bedarf es nicht, wenn der Zeitraum, für welchen eine wiederholte Wahl erfolgt (§ 3 Absatz 4), sich unmittelbar an den Zeitraum der früheren Wahl anschließt.

2. Verwaltungsgerichte für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld.

§ 7.

Das Verwaltungsgericht für das Fürstentum Lübeck erhält seinen Sitz in Gütin, das Verwaltungsgericht für das Fürstentum Birkenfeld in Birkenfeld. Die Verwaltungsgerichte für die beiden Fürstentümer bestehen aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Eins dieser Mitglieder, welches aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten oder aus der Zahl der Richter zu entnehmen ist, wird ernannt. In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch das ernannte Mitglied vertreten. Für das ernannte Mitglied werden die erforderlichen Stellvertreter aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten oder aus dem Richterstande bestimmt. Die Ernennung des Mitgliedes und der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes.

Die drei anderen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und je ein Stellvertreter werden aus den Einwohnern des Fürstentums von dem Provinzialrate in geheimer Abstimmung gewählt. Ergibt sich bei der 1. und auch bei der 2. Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die in der vorhergehenden Abstimmung Benannten unter Ausscheidung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, ferner wählbar bleiben. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Los, wer von ihnen ausscheidet. Dies Verfahren ist so oft zu wiederholen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Verteilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf 2 Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Los.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 6 sowie diejenigen des § 4 Absatz 2 über die Enthebung vom Amte finden entsprechende Anwendung. Die Beeidigung der Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte erfolgt durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts; der Eid kann auch mittelst Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet werden. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte und zwar das erste Mal die größere Zahl der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Die Beschlußfassung in den Fällen des § 4 Absatz 2 steht dem Oberverwaltungsgerichte zu.

§ 8.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwaltungsgerichte wird von dem Vorsitzenden, die obere Aufsicht von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts geführt.

3. Verwaltungsgerichte für das Herzogtum Oldenburg.

§ 9.

Es werden Verwaltungsgerichte für die Amtsbezirke und für die Städte 1. Klasse gebildet. Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz am Orte der Ämter und in den Städten Oldenburg, Varel, Fever und Delmenhorst.

Die Verwaltungsgerichte bestehen in den Amtsbezirken aus dem Amtshauptmann als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Amtsvorstandes als Beisitzern, in den Städten 1. Klasse aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Stadtmagistrates als Beisitzern.

In Behinderungsfällen wird der Amtshauptmann durch einen vom Staatsministerium zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten, der Bürgermeister durch das zweite rechtskundige Mitglied des Stadtmagistrats vertreten. Wenn in den Städten 1. Klasse ein zweites rechtskundiges Mitglied nicht vorhanden ist oder die rechtskundigen Mitglieder behindert sind, wird von dem Staatsministerium ein höherer Verwaltungsbeamter zum Vertreter bestellt.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 8 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Beerdigung der Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes erfolgt. Die Beisitzer erhalten Tagegelder nach den für richterliche Beamte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Verwaltungsgericht ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist

eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt der dem Lebensalter nach jüngste Beisitzer an der Abstimmung nicht teil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

II. Sachliche Zuständigkeit.

Allgemeine Vorschriften.

§ 10.

Vor die Verwaltungsgerichte gehören die ihnen durch Gesetz oder Verordnung (§ 53) zugewiesenen Angelegenheiten (Verwaltungsstreitsachen).

Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 11.

Die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens schließt eine Beschwerde im Verwaltungswege aus, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Die Revision (Beschwerde, Berufung) beim Staatsministerium als Gesamtministerium kommt in den der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegenden Streitsachen in Wegfall.

§ 12.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen — Artikel 141 § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg — steht den Verwaltungsgerichten nicht zu.

§ 13.

Das Verwaltungsstreitverfahren findet in allen denjenigen Fällen statt, welche durch reichsrechtliche Vorschrift nach den §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung zu erledigen sind oder für welche das landesrechtliche Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erklärt oder vorgeschrieben ist.

Polizeiliche Verfügungen.

§ 14.

Gegen polizeiliche Verfügungen findet unbeschadet der Bestimmungen, welche für die in den §§ 20 und 21 aufgeführten polizeilichen Angelegenheiten gelten, neben der nach den bisherigen Vorschriften zulässigen Beschwerde auch die Klage statt. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfes schließt den andern aus.

Die Klage geht an die Verwaltungsgerichte, soweit jedoch die polizeiliche Verfügung von dem Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen ist, an das Oberverwaltungsgericht.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die polizeiliche Verfügung kann im Verwaltungsstreitverfahren nur ganz oder teilweise aufgehoben oder aufrecht erhalten, nicht aber an ihrer Stelle eine andere Anordnung getroffen werden.

Ausgeschlossen ist die Klage

- a) gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund der Reichsgesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, betreffend die Schlachtvieh- und

Fleischbeschau und betreffend die Bekämpfung gemein-
gefährlicher Krankheiten, sowie der dazu erlassenen
Ausführungsbestimmungen erlassen sind;

- b) gegen polizeiliche Verfügungen, durch welche Anord-
nungen wegen Abminderung des Wildstandes ge-
troffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung
solcher Abminderung abgelehnt werden.

Androhung von Zwangsmitteln.

§ 15.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels findet die
Klage in gleicher Weise statt, wie gegen die Anordnungen,
um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Klage erstreckt
sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern sie nicht bereits
Gegenstand sachlicher Entscheidung in einem Verwaltungs-
streitverfahren geworden sind. Die Bestimmungen dieses
Absatzes finden auf die Fälle des § 26 keine Anwendung.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangs-
mittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Auf-
sichtswege statt.

Angelegenheiten der Gemeinden, Ortsgenossenschaften, Dorfschaften, Bürgermeistereien, Amtsverbände.

§ 16.

In den Angelegenheiten der Gemeinden, Ortsgenossen-
schaften und Amtsverbände des Herzogtums Oldenburg, der
Gemeinden, Ortsgenossenschaften und Dorfschaften des
Fürstentums Lübeck, der Gemeinden und Bürgermeistereien
des Fürstentums Birkenfeld findet das Verwaltungsstreit-
verfahren bei den Verwaltungsgerichten statt

1. gegen Entscheidungen über den Besitz des Gemeinde-
oder Ortsbürgerrechts, insbesondere des Rechts zur
Teilnahme an den Wahlen zur Gemeinde- oder
Ortsvertretung und des Rechts zur Bekleidung einer



den Besitz des Gemeinde- oder Ortsbürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeinde- oder Ortsverwaltung oder Gemeinde- oder Ortsvertretung.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung;

2. gegen Entscheidungen über die Richtigkeit der Wählerliste und unbeschadet der Bestimmungen, welche in den Fällen des § 18 Absatz 2 gelten, gegen Entscheidungen auf Beschwerden, betreffend die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeinde- oder Ortsvertretung;
3. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen zu den Gemeindeämtern oder den Ämtern der Ortsgenossenschaft.

Die Klage hat in den Fällen unter 2 und 3 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Wahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden;

4. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeinde- oder Orts-Verwaltung oder -Vertretung, sowie über die Nachteile, welche gegen Gemeinde- oder Ortsbürger wegen Nichterfüllung der ihnen nach der Gemeindeordnung obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

Die Klage steht auch dem Gemeinde- oder Ortsvorstande zu;

5. gegen Entscheidungen über das Recht, die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde oder Ortsgenossenschaft mit zu benutzen und am Gemeinde- oder Ortsgut und dessen Erträgen sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vorteilen der Stiftungen teilzunehmen, soweit sich das Recht auf den Gemeinde- oder Ortsverband gründet.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung;

6. gegen die Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorstand oder von Beschlüssen des Ortsausschusses durch den Ortsvorstand sowie im Fürstentum Birkenfeld gegen die Untersagung der Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen durch den Bürgermeister.

Die Klage steht der Gemeindevertretung oder dem Ortsausschusse zu;

7. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kommunallasten. Die Anfechtung eines genehmigten besonderen Beitrags- oder Verteilungsfußes ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig.

Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Leistung oder Zahlung nicht aufgeschoben;

8. gegen Entscheidungen über Einwendungen gegen die von den Schöffen im Fürstentum Birkenfeld aufgestellten Listen behufs Verteilung des Gemeindeguts. Die Anfechtung der von der Regierung genehmigten Bedingungen der Verteilung ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung;

9. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse der Dorfschaftsversammlung, des Dorfschaftsausschusses, des Bauervogts oder des Gemeindevorstandes im Fürstentum Lübeck

- a) über die Berechtigung, in der Dorfschaftsversammlung zu stimmen, sowie über das Recht zur Bekleidung der Stelle des Bauervogts oder seines Stellvertreters.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung;

- b) über die Gültigkeit der Wahlen zum Dorfschaftsausschusse oder zum Bauervogt oder zum Stellvertreter desselben.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Wahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden;

c) in den unter 4 bis 7 aufgeführten Fällen;

10. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse des Bürgermeisterei-Vorstandes, oder des Bürgermeistereirates im Fürstentum Birkenfeld in den Fällen unter 4 bis 7 sowie über die Gültigkeit der Wahlen zum Bürgermeistereirat oder zu den Ämtern in der Verwaltung der Bürgermeisterei als Kommunalverband.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Wahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Die Bestimmungen unter 2 bis 7 finden auf die An-
gelegenheiten der Amtsverbände entsprechende Anwendung.

§ 17.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren durch die Verwaltungsgerichte unterliegen ferner

1. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die durch die Entscheidung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses erfolgte Verteilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalt-, Belegenheits-, Betriebs- usw.) Gemeinden.

Die Klage steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich die Entscheidung erstreckt, und ist gegen sämtliche Beteiligte zu richten, deren Teilverhältnis durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben;

2. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Grenzen der Gemeinden, Ortsgenossenschaften und Dorfschaften;
3. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kommunalverbänden über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Gemeinden, Ortsgenossenschaften, Dorfschaften, Bürgermeistereien und Amtsverbände notwendig werdende Auseinandersetzung.

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Beteiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte im Verhältnis zu anderen Beteiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verurteilt werden. Auch kann, wenn ein Kommunalverband (Gemeinde, Ortsgenossenschaft, Dorfschaft, Bürgermeisterei, Amtsverband) durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, dieser Kommunalverband verurteilt werden, dem Kommunalverbände, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner dem neuen Kommunalverbände, welcher aus letzteren gebildet wird, eine Beihilfe zu den ihm durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des dem anderen Kommunalverbände dadurch entstehenden Vorteils zu leisten.

Im Falle der Vereinigung von Kommunalverbänden ist ihr Vermögen dem neugebildeten Kommunalverbände zuzusprechen;



4. Streitigkeiten zwischen einer durch die Verpflegung ihrer Armen überlasteten Gemeinde und dem Amtsverbande um Gewährung einer Beihilfe.

§ 18.

Die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte findet statt gegen Anordnungen, welche von dem Staatsministerium, Departement des Innern, in erster oder zweiter Instanz oder den Regierungen gemäß Artikel 94 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg, Artikel 110 der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck sowie Artikel 100 a bis c der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld getroffen sind. Klagen gegen Disziplinarmaßregeln sind unzulässig.

Die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte findet ferner statt gegen Entscheidungen des Staatsministeriums, Departement des Innern, auf Beschwerden, betreffend die Gültigkeit der Wahlen zur Vertretung der Stadtgemeinden erster Klasse des Herzogtums Oldenburg. Die Bestimmung im § 16 unter 3 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Armenangelegenheiten.

§ 19.

Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen die nach den §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz im Verwaltungswege zu erledigenden Streitigkeiten, welche gegen einen oldenburgischen Armenverband von einem anderen oldenburgischen oder von einem sonstigen deutschen Armenverband erhoben werden. Die Entscheidung erfolgt:

1. im Herzogtum Oldenburg durch das Oberverwaltungsgericht;
2. in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld:
 - a) wenn der Anspruch gegen einen Ortsarmenver-

band gerichtet ist, durch das Verwaltungsgericht zu Eutin, bezw. Birkenfeld,

b) wenn die Regierung als Vertreterin des Landarmenverbandes bei der Sache beteiligt ist, durch das Oberverwaltungsgericht.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es, vorbehältlich der Berufung gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte für die Fürstentümer an das Oberverwaltungsgericht, endgiltig bei der Entscheidung der Verwaltungsgerichte.

Im übrigen findet gegen die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte, sowie gegen die im § 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erwähnten Anordnungen die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

Begeangelegenheiten.

§ 20.

In Begeangelegenheiten findet das Verwaltungsstreitverfahren statt

1. gegen Anordnungen über die öffentliche Wegpflicht;
2. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse wegen der Heranziehung oder Veranlagung zu den Wegelasten einschließlich der Lasten nach Maßgabe des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg über Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, des Artikels 8 des Ortsstraßengesetzes für das Fürstentum Lübeck und des Artikels 10 des Ortsstraßengesetzes für das Fürstentum Birkenfeld. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Leistung oder Zahlung nicht aufgeschoben;
3. bei Streitigkeiten über die Verpflichtungen der Grundeigentümer hinsichtlich der öffentlichen Wege in den

Fällen der Artikel 51, 52 § 1, 53 und 56 der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg sowie der Artikel 24 Satz 1, 30 § 2, 43 § 2, 48, 68 § 2, soweit der Artikel 24 Satz 1 zur Anwendung kommt, und 69 § 2 der Wegeordnung für das Fürstentum Lübeck;

4. gegen Entscheidungen des Amtes oder des Magistrats einer Stadt erster Klasse auf Beschwerden wegen der Weggeldsforderung eines Weggeldserhebers. Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die angefochtene Entscheidung ergangen ist. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht aufgeschoben.

Die Bestimmungen des § 16 unter 1 bis 6, des § 17 unter 2 und 3 und des § 18 Absatz 1 finden auf die Angelegenheiten der besonderen Wegemeinden im Herzogtum Oldenburg, diejenigen des § 17 unter 2 und 3 auf die Angelegenheiten der auf Grund des Artikels 32 § 4 der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg abgegrenzten Wegegenossenschaften, diejenigen des § 16 unter 9a und des § 17 unter 2 und 3 auf die Angelegenheiten der Wegemeinden im Fürstentum Lübeck entsprechende Anwendung.

Soweit das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung berufen ist, findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte, im übrigen bei den Verwaltungsgerichten statt.

Im Verwaltungsstreitverfahren ist nicht zulässig die Anfechtung

- a) der Beschlüsse der zuständigen Behörde über die Abgrenzung eines größeren geschlossenen Ortes oder einer Ortsgenossenschaft als besondere Wegemeinde, über die Abgrenzung des Straßenkassenbezirks einer Stadtgemeinde und die Überweisung der gewöhnlichen Unterhaltung der außerhalb des engeren Bezirks belegenen Wege an den weiteren Bezirk;

- b) der hinsichtlich der in der Linie eines Staatsweges belegenen Ortsstraßen auf Grund des Artikels 13 § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg getroffenen Bestimmungen;
- c) der Beschlüsse über die Genehmigung der Anlegung eines öffentlichen Weges und über den Beitragsfuß mehrerer Gemeinden oder Wegegemeinden bei neuen Wegeanlagen;
- d) eines genehmigten besonderen Beitragsfußes oder besonderen Verteilungsfußes, sowie des Beschlusses darüber, welche Amts- oder Gemeinewege als chausseerte zu behandeln sind, über die Heranziehung von Torfmooren oder die Ansetzung von Grundstücken und Gebäuden zur Tragung der Weglast oder die Berücksichtigung der Güte des Landes bei Verteilung der Weglast.

Wasserangelegenheiten.

§ 21.

In Wasserangelegenheiten findet das Verwaltungsstreitverfahren statt:

A. im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck:

1. gegen Anordnungen über die Verpflichtung zur Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge der Gemeinden und Dorfschaften im Gebiete der Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg und der Wasserordnung für das Fürstentum Lübeck;
2. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse wegen der Heranziehung oder Veranlagung zu den Wasserlasten der Gemeinden oder Dorfschaften. Durch die



Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Leistung oder Zahlung nicht aufgeschoben;

3. bei Streitigkeiten über die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge zur Entwässerung, über die Ableitung des Wassers aus den öffentlichen Wasserzügen zur Bewässerung trotz des Widerspruchs der Inhaber von Triebwerken, sowie über die Errichtung, Entfernung oder Änderung von Anlagen an oder in öffentlichen Wasserzügen;
4. bei Streitigkeiten über die Einrichtung neuer Stauanlagen oder Triebwerke an öffentlichen Wasserzügen, über die Abänderung oder Erneuerung von Hauptteilen an Stauanlagen oder Triebwerken, sowie über das Staumaß und über die Beschränkung und Beseitigung bestehender Stauanlagen;
5. bei Streitigkeiten über die Verpflichtung der Eigentümer der im Artikel 32 § 1 der Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg bezeichneten Grundstücke zur Teilnahme an einer öffentlichen Unternehmung zur Förderung der Bodenkultur, über das Recht eines durch Zwang herangezogenen unvermögenden Genossen zur Abtretung der Grundstücke an die Genossenschaft, über die Aufnahme von Grundstücken in die Genossenschaft, über das Ausscheiden von Grundstücken aus der Genossenschaft und über die Auflösung der Genossenschaft.

Im Verwaltungsstreitverfahren ist nicht zulässig die Anfechtung

- a) der Beschlüsse über die Feststellung der Wasserzugsregister und der Besticke und über die Beihilfsleistung benachbarter Gemeinden zur Instandsetzung und Unterhaltung eines Flusses oder größerer Bäche sowie über die Beihilfsleistung

benachbarter Dorfschaften zur Instandsetzung eines Wasserzuges;

- b) der Beschlüsse über die Heranziehung der bei der Anlage eines neuen oder einer erheblichen Bestickerweiterung eines bestehenden Wasserzuges vorzugsweise beteiligten Grundstücke zu einem außerordentlichen Beitrage.

B. im Fürstentum Birkenfeld:

6. gegen Anordnungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Flußläufe;
7. bei Streitigkeiten über Gestattung von Anlagen in oder an öffentlichen Gewässern, insbesondere über Staumaße;
8. hinsichtlich der Bes- und Entwässerungs-Anlagen bei Streitigkeiten über die Frage der Unvermögenheit der Grundbesitzer, über die Erstattung eines geleisteten Vorschusses, über die Verpflichtung der Genossenschaft zur nachträglichen Aufnahme von Grundstücken und über den von den hinzutretenden Grundbesitzern zu ersetzenden Anteil an den Kosten, über die Zulässigkeit bezw. Notwendigkeit der Trennung einzelner Grundstücke von der Genossenschaft und über die Auflösung der Genossenschaft.

Soweit das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung berufen ist, findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte, im übrigen bei den Verwaltungsgerichten statt.

Schulangelegenheiten.

§ 22.

In Schulangelegenheiten findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten im Herzogtum Oldenburg statt



1. gegen Entscheidungen über die Zugehörigkeit zur Schulacht, insbesondere über das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und über die Wählbarkeit in den Schulvorstand und Schulachtsausschuß.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung;

2. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen zum Schulvorstande.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Wahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden;

3. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Schulacht, sowie über die Nachteile, welche gegen Schulachtsgenossen wegen Nichterfüllung der ihnen nach der Schulachtsordnung obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

Die Klage steht auch dem Schulvorstande zu;

4. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Heranziehung oder Veranlagung zu den Schullasten. Die Anfechtung eines genehmigten besonderen Beitrags- oder Verteilungsfußes ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Leistung oder Zahlung nicht aufgeschoben.

Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden, soweit zutreffend, auf die Angelegenheiten der Bürgerschulen, Realschulen usw. entsprechende Anwendung.

Den Verwaltungsgerichten steht keine Entscheidung zu über die Frage, ob im Sinne des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg Artikel 61 § 2 Ausgaben zu den notwendigen zu rechnen sind.

§ 23.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren durch die Verwaltungsgerichte im Herzogtum Oldenburg unterliegen ferner

1. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die durch die Entscheidung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses erfolgte Verteilung schulsteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs- usw.) Schulachten. Die Klage steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch einer jeden Schulacht zu, auf deren Steuerforderung sich die Entscheidung erstreckt, und ist gegen sämtliche Beteiligte zu richten, deren Teilverhältnis durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben;
2. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die durch die Entscheidung des Amtes oder des Stadtmagistrats erfolgte Verteilung der auf die einzelnen Schulachten fallenden Steuerbeträge gemäß Artikel 4 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1894 über die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten. Die Klage steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch einer jeden Schulacht zu, auf deren Steuerforderung sich die Entscheidung erstreckt, und ist gegen sämtliche Beteiligte zu richten, deren Teilverhältnis durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird;
3. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Schulachten notwendig werdende Auseinandersetzung. Die Bestimmun-



gen des § 17 unter 3 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung;

4. Streitigkeiten zwischen einer Schulacht, in deren Bezirk sich ein Armenhaus befindet, und einem Armenverbande, aus dessen Bezirk schulpflichtige Kinder in dem Armenhause untergebracht sind oder untergebracht gewesen sind.

§ 24.

In Schulangelegenheiten findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld statt

1. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse in den im § 16 unter 1 bis 7 erwähnten Fällen;
2. gegen Anordnungen der Regierungen über den Bau oder die Vergrößerung der Schulhäuser. Dabei sind die von den oberen Schulbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser maßgebend.

§ 25.

Die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte findet statt gegen Anordnungen der Oberschulkollegien über den Bau oder die Vergrößerung der Schulhäuser. Dabei sind die von den oberen Schulbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser maßgebend.

Die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte findet ferner statt gegen Entscheidungen der Oberschulkollegien auf Beschwerden, betreffend die Gültigkeit der Wahlen zum Schulachtsausschusse. Die Bestimmung im § 22 unter 2 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 26.

Die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte findet statt gegen Anordnungen der Oberschulkollegien gemäß § 69 der Schulachtsordnung vom 7. April 1899 oder des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Kirchen und Schulen, sowie der Regierungen in den im § 18 Absatz 1 erwähnten Fällen. Dabei kann die Rechtmäßigkeit, aber nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnungen der oberen Schulbehörden, um deren Ausführung es sich handelt, nachgeprüft werden.

Gewerbefachen.

§ 27.

Die Klage bei den Verwaltungsgerichten findet statt gegen die Beschlüsse des Amtes oder des Magistrats einer Stadt erster Klasse, betreffend

1. Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 16, 24, 25 und 56 Abs. 4 der Gewerbeordnung, Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 33, 33a und 34 erwähnten Gewerbe, Versagung der Erlaubnis in den Fällen des § 43 Absatz 2, Versagung der Legitimationskarte in den Fällen des § 44a Absatz 3,
 2. Zurücknahme der in den §§ 33, 33a und 34 bezeichneten Erlaubnis, Zurücknahme der Legitimationskarte in den Fällen des § 44a Absatz 4,
 3. Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35, 37, 53 Absatz 3 und 59a erwähnten Gewerbe,
 4. Entziehung der Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126a), Aufgabe, einen Teil der Lehrlinge zu entlassen, und Untersagung, Lehrlinge über eine bestimmte Zahl hinaus anzunehmen (§ 128 und § 1391),
- sowie gegen die Verfügungen

- a) des Stadtmagistrats zu Cutin, betreffend Versagung der Erlaubnis in den Fällen des § 43 Absatz 2, Untersagung des Betriebes der im § 37 erwähnten Gewerbe,
- b) des Bürgermeisters im Fürstentum Birkenfeld, betreffend Versagung der Erlaubnis in den Fällen des § 43 Absatz 2, Versagung oder Zurücknahme einer Legitimationskarte in den Fällen des § 44a Absatz 3 und 4, sowie des Betriebes der im § 37 erwähnten Gewerbe,
- c) der Regierung in den übrigen unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen und gegen deren Entscheidungen, betreffend Versagung oder Zurücknahme des Wandergewerbescheins in den Fällen der §§ 57, 57a, 57b, 58, oder der Erlaubnis in den Fällen der §§ 30, 32, 42b Absatz 2, 62 Absatz 2, 105e Absatz 3, sowie betreffend Zurücknahme der im § 29 bezeichneten Approbationen, Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des § 42b Absatz 3 oder Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage in den Fällen des § 51.

§ 28.

Die Klage bei dem Obergericht findet statt gegen die Entscheidungen

1. des Staatsministeriums, Departement des Innern, oder der Regierung, betreffend Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 84,
2. des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen der §§ 30, 32, 42b Absatz 2, 105e Absatz 3, Zurücknahme der im § 29 bezeichneten Approbationen, Untersagung des Gewerbe-

betriebes in den Fällen des § 42b Absatz 3 oder Unterfagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage in den Fällen des § 51,

3. der Polizeidirektion, betreffend Verfagung oder Zurücknahme des Wandergewerbebescheins in den Fällen der §§ 57, 57a, 57b, 58 oder der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Absatz 2.

Vereinsachen.

§ 29.

In den Fällen der §§ 43, 61 und 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet gegen den Einspruch des Amts oder des Stadtmagistrats sowie gegen den Einspruch oder die Entscheidung der Regierung die Klage bei den Verwaltungsgerichten, in den Fällen des § 43 gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Stellenvermittlung für Schiffleute.

§ 30.

Gegen die Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Zurücknahme der Erlaubnis und die Unterfagung des Gewerbebetriebes nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffleute, findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Private Versicherungsunternehmen.

§ 31.

In den Fällen des § 73 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmen findet statt



im Herzogtum Oldenburg gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte,
in den Fürstentümern gegen die Entscheidung der Regierung die Klage bei dem Verwaltungsgerichte für das Fürstentum.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 32.

In den Fällen des § 81 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889' betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, findet statt

im Herzogtum Oldenburg gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte,
in den Fürstentümern gegen die Entscheidung der Regierung die Klage bei dem Verwaltungsgerichte für das Fürstentum.

Reichsgesetzliche Krankenversicherung.

Krankenversicherung.

§ 33.

Die nach § 58, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 73 Abs. 1, § 76, § 76c Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte, soweit das Staatsministerium, Departement des Innern, Aufsichtsbehörde ist, der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

§ 34.

Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassen-

führer seines Amtes enthoben wird — § 42 Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes —, sowie gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 45 Abs. 6 a. a. D. findet die Klage bei den Verwaltungsgerichten statt.

§ 35.

Die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte findet statt gegen Bescheide des Staatsministeriums, Departement des Innern, oder der Regierung, durch welche Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen die Genehmigung versagt (§ 24 Abs. 1 und 2, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 des Krankenversicherungsgesetzes) oder durch welche die Abänderung der entgegen den Bestimmungen des § 24 a. a. D. genehmigten Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen angeordnet wird (§ 48a Abs. 1, § 64, § 72 Abs. 3 a. a. D.), sowie gegen Verfügungen des Staatsministeriums, Departement des Innern, oder der Regierung, durch welche die Schließung einer Ortskrankenkasse angeordnet oder die Auflösung einer Ortskrankenkasse abgelehnt wird (§ 47 Abs. 3 a. a. D.).

Hilfsklassen.

§ 36.

Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen bzw. Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörde (§ 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen) findet die Klage bei den Verwaltungsgerichten, soweit das Staatsministerium, Departement des Innern, Aufsichtsbehörde ist, bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte findet ferner statt gegen den die Zulassung einer eingeschriebenen Hilfsklasse versagenden Beschluß des Staatsministeriums, Depar-

tement des Innern, oder der Regierung (§ 4 a. a. D.), sowie gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, oder der Regierung, betreffend Schließung eingeschriebener Hilfskassen (§ 29 a. a. D.).

Landesgesetzliche Krankenversicherung.

§ 37.

Gegen Entscheidungen über die Zugehörigkeit zu den auf Grund des Artikels 80 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg, des Artikels 86 der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck und des Artikels 24 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld über das Armentwesen eingerichteten Kassen und über Ansprüche der Mitglieder an diese Kassen findet zwischen den beteiligten Kassen und Mitgliedern das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Unfallversicherung. Invalidenversicherung.

§ 38.

Die nach § 26 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 29 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 11 Abs. 1 und 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 30 Abs. 2 und § 156 Abs. 1 und 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes, § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, § 23 Abs. 2 und § 50 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte.

Angelegenheiten der Handelskammer.

§ 39.

In den Fällen der Artikel 21, Artikel 32 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 43 Abs. 2 des Gesetzes für das Herzog-

tum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, findet gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

Angelegenheiten des Gewerberats für das Oberstein-Idarer Fabrikwesen.

§ 40.

Gegen die Anordnungen der Regierung, wodurch Beschlüsse des Gewerberats, welche die Gesetze verletzen, beanstandet und außer Kraft gesetzt werden (Artikel 16 Abs. 2 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend das Oberstein-Idarer Fabrikwesen), findet das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

Reichs- und Staatsangehörigkeit.

§ 41.

Das Verwaltungsstreitverfahren in Angelegenheiten der Reichs- und Staatsangehörigkeit findet statt gegen den Bescheid, durch welchen einem Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Erteilung der Aufnahmeurkunde oder einem oldenburgischen Staatsangehörigen die Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

Kosten medicinal- und veterinärpolizeilicher Maßregeln.

§ 42.

In den Fällen der §§ 6 und 7 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und der Artikel 6 und 7 der Gesetze für das Fürstentum Lübeck und für das Fürstentum Birken-



feld, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medizinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, findet gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement des Innern, oder der Regierung das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist, soweit das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Entscheidung berufen ist, bei dem Oberverwaltungsgerichte, im übrigen bei den Verwaltungsgerichten anzubringen und gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

Jagdangelegenheiten.

§ 43.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren durch das Verwaltungsgericht für das Fürstentum Birkenfeld unterliegen Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem oder mehreren selbständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigentümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung.

§ 44.

Das Verwaltungsstreitverfahren bei dem Verwaltungsgerichte für das Fürstentum Birkenfeld findet statt gegen Entscheidungen des Gemeindevorstandes, betreffend die Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung.

§ 45.

In den Fällen des Artikels 7 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht, findet gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde (des Bürgermeisters) das Verwaltungsstreitverfahren bei dem Verwaltungsgerichte für das Fürstentum Birkenfeld statt. Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

Feldpolizei.

§ 46.

In den Fällen der §§ 72 und 80 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, findet gegen den Bescheid des Gemeindevorstehers bzw. Bürgermeisters das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. Die Klage ist gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten der angefochtene Bescheid ergangen ist.

Angelegenheiten der Landwirtschaftskammern.

§ 47.

Das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten findet statt in Angelegenheiten der Landwirtschaftskammern:

1. gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes wegen der Heranziehung oder Veranlagung zu den Umlagen;
2. gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden, durch welche Beschlüsse der Landwirtschaftskammern beanstandet und außer Kraft gesetzt werden.

Die Klage ist in den Fällen unter 2 bei dem Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

Angelegenheiten der Pferdezuucht.

§ 48.

Das Verwaltungsstreitverfahren findet statt gegen Be-



schlüsse der Ausschüsse der Züchterverbände des Herzogtums Oldenburg wegen der Heranziehung zu den Umlagen nach dem Pferdezuchtgesetze. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

Angelegenheiten nicht staatlicher Eisenbahnen.

§ 49.

Das Verwaltungsstreitverfahren findet statt in Angelegenheiten nicht staatlicher Eisenbahnen:

1. gegen Beschlüsse der Eisenbahnaufsichtsbehörde, durch welche die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn für den öffentlichen Verkehr oder einer Privatanschlußbahn für verwirkt erklärt wird;
2. gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verwaltung von Bahnverbänden auf Grund des Artikels 94 § 3 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg oder des Artikels 110 § 3 der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck oder des Artikels 100a bis c der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

Staatssteuersachen.

§ 50.

Der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts unterliegen in Staatssteuersachen Klagen gegen den Bescheid

1. des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, oder der Regierungen über die Veranlagung oder Heranziehung zur Grund- und Gebäudesteuer;
2. der Regierungen oder der Ämter über die Heranziehung zur Erbschaftsabgabe;

3. der Regierung zu Cutin, der Ämter oder der Stadtmagistrate der Städte erster Klasse des Herzogtums Oldenburg über die Festsetzung der Gewerbe-
rekognition.

Im Verwaltungsstreitverfahren ist nicht zulässig die Anfechtung der Beschlüsse der zuständigen Behörden über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude behufs Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer.

§ 51.

Das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten findet statt gegen die Bescheide der Polizeidirektion oder der Regierungen auf Grund des Artikels 14 der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lüneburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes. Die Klage ist, soweit die Polizeidirektion zur Entscheidung berufen ist, bei dem Oberverwaltungsgerichte anzubringen.

§ 52.

In den Fällen der §§ 50 und 51 wird durch die Klage die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht aufgeschoben.

Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit.

§ 53.

Die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf weitere als die in den §§ 16 bis 51 aufgeführten Angelegenheiten erfolgt im Ordnungswege.

Die Anwendung dieses Gesetzes auf Einkommensteuersachen und auf die Angelegenheiten einer Vermögenssteuer bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

III. Verfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 54.

Zuständig in erster Instanz ist in den Verwaltungsstreitsachen, soweit nicht nach besonderer gesetzlicher Vorschrift im einzelnen etwas anderes gilt:

1. wenn sie sich auf ein Grundstück beziehen, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirke es liegt,
2. in allen sonstigen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirke die beklagte Partei wohnt, sich seit längerer Zeit aufhält oder ihren Sitz hat. Wird sie von einer öffentlichen Behörde vertreten, so ist der Sitz der Behörde maßgebend.

Das Oberverwaltungsgericht bestimmt das zuständige Verwaltungsgericht, wenn das Grundstück in mehreren Bezirken liegt oder es zweifelhaft ist, zu welchem Bezirke es gehört, wenn die beklagte Partei in mehreren Bezirken wohnt, sich seit längerer Zeit aufhält oder ihren Sitz hat, wenn gleichzeitig mehrere Beklagte in Anspruch genommen werden, die in verschiedenen Bezirken wohnen, sich seit längerer Zeit aufhalten oder ihren Sitz haben, wenn das an sich zuständige Gericht infolge des Ausscheidens ausgeschlossener oder abgelehnter Mitglieder beschlußunfähig wird oder wenn sonst nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts nicht begründet ist.

§ 55.

Die Frist für die Erhebung der Klage gegen die Anordnung oder Entscheidung einer Behörde oder eines Beamten beträgt, sofern nicht gesetzlich für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Sie gilt als gewahrt, wenn die Klage rechtzeitig bei dem zuständigen Gerichte oder bei der Behörde oder dem Beamten, dessen Entscheidung an-

gefochten wird, oder bei einem unzuständigen Verwaltungsgericht oder bei einer unzuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen ist.

Die Frist für die Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei dem Verwaltungsgericht oder dem Vorsitzenden, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Gericht eingegangen ist.

§ 56.

Die Fristen für die Erhebung der Klage, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind Ausschlussfristen und beginnen mit der Eröffnung oder der Zustellung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für die Berechnung der Fristen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 57.

Wer ohne sein Verschulden verhindert war, eine vorgeschriebene Ausschlussfrist einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses die versäumte Streithandlung nachholt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen.

Über den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Obergericht statt.

Nach dem Ablaufe eines Jahres, von dem Ende der

versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Die durch die Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstandenen baren Auslagen trägt der Antragsteller, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners veranlaßt worden sind.

§ 58.

Die Zustellungen erfolgen von Amtswegen nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Sie können auch dann an die Parteien selbst geschehen, wenn diese einen Prozeßbevollmächtigten haben. Sind mehrere Beteiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellt zu haben, so kann ihnen der Vorsitzende die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufgeben. Geschieht dies binnen der dazu gesetzten Frist nicht, so kann der Vorsitzende anordnen, daß nur an einen von ihnen zugestellt wird.

§ 59.

Die Klage hat, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist oder die Ausführung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung nach dem Ermessen der Behörde oder des Beamten keinen Aufschub leidet, aufschiebende Wirkung. Gegen die Ausführung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben.

Haftstrafen dürfen nicht vollstreckt werden, bevor das Gericht über die erhobene Klage rechtskräftig entschieden hat.

§ 60.

Das Gericht hat seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen. Wird die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann das Gericht darüber vorab entscheiden.

§ 61.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Richter finden siingemäße Anwendung. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird das Ablehnungsgesuch durch Beschluß des Verwaltungsgerichts für unbegründet erklärt, so steht der mit dem Gesuch zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Der Umstand allein, daß ein Mitglied des Gerichts amtlich in der Sache tätig gewesen ist, ist kein Grund, es auszuschließen oder abzulehnen.

§ 62.

Vor der Entscheidung kann das Gericht, wenn für die Verwirklichung der Rechte einer Partei oder für das Gemeinwohl von dem Aufschub der Entscheidung nicht oder schwer ersetzliche Nachteile zu besorgen sind, die zur Abwendung solcher Nachteile nötigen einstweiligen Verfügungen treffen. In dringenden Fällen steht diese Befugnis auch dem Vorsitzenden des Gerichts zu.

Gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 63.

Die Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Sie wird namens des Gerichts, welches in der ersten Instanz entschieden oder beschlossen hatte, von dessen Vorsitzenden verfügt.

§ 64.

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche die Leitung des Verfahrens, den Erlaß einer einstweiligen Verfügung,

oder die Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts zum Gegenstande haben, findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Gericht statt.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in den Fällen des ersten Absatzes findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

2. Verfahren bis zum Urteil.

Urteil.

§ 65.

Die Klage ist bei dem zuständigen Gerichte oder bei der Behörde, welche die angefochtene Entscheidung eröffnet hat, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll anzubringen.

Die Klage ist von der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten worden ist, unter Benachrichtigung des Klägers unverzüglich dem zuständigen Gerichte zu übersenden.

Ist die Klage bei einem unzuständigen Verwaltungsgerichte eingereicht oder von der Verwaltungsbehörde einem unzuständigen Verwaltungsgerichte übersandt worden, so ist sie unter Benachrichtigung des Klägers unverzüglich an das zuständige Gericht abzugeben. Gegen die Abgabe der Klage an ein anderes Gericht findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 66.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und die Person des Beklagten, den Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau bezeichnen.

§ 67.

Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne

weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Ebenso kann, wenn sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich begründet darstellt, diesem Anspruche ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid entsprochen werden.

Namens des Verwaltungsgerichts steht auch dem Vorsitzenden, namens des Oberverwaltungsgerichts auch dem Präsidenten im Einverständnis mit einem der ernannten Mitglieder der Erlass eines solchen Bescheides zu.

Gegen den Bescheid steht innerhalb 2 Wochen nach dem Tage der Zustellung in dem Falle des Abs. 1 dem Kläger, in dem des Abs. 2 dem Beklagten der Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu.

In dem Bescheide ist ausdrücklich anzugeben, daß er auf Grund des § 67 erlassen ist und daß gegen den Bescheid ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung zulässig ist.

Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt, so gilt der Bescheid als endgültiges Urteil.

§ 68.

Wird ein Bescheid gemäß § 67 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzustellen, seine Gegenerklärung binnen einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll anzubringen.

In nicht schleunigen Sachen kann eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist bewilligt werden.

Die Gegenerklärung ist dem Kläger zuzustellen.

§ 69.

Die Parteien sollen in den Schriftsätzen oder zu Protokoll die Beweismittel, deren sie sich bedienen wollen, an-

geben und die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die von ihnen Bezug genommen wird, in Urschrift oder Abschrift beifügen. Kommen nur einzelne Teile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszuges, der den Eingang, die zur Sache gehörige Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen ist für jeden Gegner eine Abschrift einzureichen. Ist dies versäumt, so kann der Vorsitzende die Anfertigung der Abschriften auf Kosten der Partei anordnen.

Der Vorsitzende kann geeignetenfalls gestatten, daß statt der Einreichung von Abschriften die Anlagen selbst zur Einsicht der Beteiligten an der Gerichtsstelle offen gelegt werden.

§ 70.

Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung auf Grund der schriftlichen Erklärungen der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Vorschriften der Absätze 3—6 des § 67 mit der Maßgabe, daß der Bescheid als auf Grund des § 70 erlassen zu bezeichnen ist.

§ 71.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Parteien werden zu dem Termine mit dem Bemerkten geladen, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Verhandlungen entschieden werde.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen vor dem Termine schriftlich einzureichen oder zu ergänzen oder solche Erklärungen zu Protokoll anzubringen. Abschrift dieser

Erklärungen ist der Gegenpartei zuzustellen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine geschehen, so wird ihr wesentlicher Inhalt in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

§ 72.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren rechtliches Interesse durch das Urteil berührt wird, verfügen. Durch die Beiladung werden sie Partei. Die Beiladung kann auch noch nach einer mündlichen Verhandlung, die nicht zum Erlasse des Urteils geführt hat, stattfinden.

Sowohl gegen die Beiladung wie gegen die Verwerfung des Antrags auf Beiladung ist innerhalb zwei Wochen Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig.

§ 73.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung beginnt damit, daß der Vorsitzende oder der von ihm ernannte Berichterstatter den Sachverhalt vorträgt. Hierauf werden die Parteien und ihre Bevollmächtigten gehört.

Die Parteien können ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen. Die Klage kann abgeändert werden, wenn die beklagte Partei einwilligt oder wenn durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Verteidigungsrecht der beklagten Partei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Die Parteien haben, wenn es nicht schon geschehen ist, sämtliche Beweismittel anzugeben und die ihnen zu Gebote stehenden schriftlichen Beweismittel vorzulegen, auch können sie Zeugen zur Vernehmung mitbringen.

§ 74.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden. Er hat jedem Mitgliede des Gerichts zu gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Wenn eine gestellte Frage von einer bei der Verhandlung beteiligten Person beanstandet wird, so entscheidet das Gericht.

§ 75.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Öffentlichkeit kann in den Verwaltungsstreitsachen, bei welchen der § 21 der Gewerbeordnung maßgebend ist, unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden. In allen anderen Streitsachen kann sie durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

Bezüglich der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung kommen die Vorschriften der §§ 186—199 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu entsprechender Anwendung. Die gewählten Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind ver-

pflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 76.

Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu stellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

§ 77.

Die Vertretung einer Behörde erfolgt durch einen von ihr allgemein oder in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Beamten.

§ 78.

Das Staatsministerium ist befugt, allgemein oder in jedem einzelnen Falle einen Kommissar für die mündliche Verhandlung zu bestellen. Der Kommissar ist vor Erlass des Urteils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.

§ 79.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten; es wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 80.

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtswegen. Es erhebt den nach seinem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweis ohne Rücksicht darauf, ob ihn die Parteien angetreten haben oder nicht.

Das Gericht kann, geeigneten Falles schon vor An-

beraumung der mündlichen Verhandlung, Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und, nach Befinden auch eidlich, vernehmen. In dringenden Fällen steht diese Befugnis auch dem Vorsitzenden des Gerichts zu.

§ 81.

Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder bewirken lassen oder eine andere Behörde darum ersuchen. Es kann anordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Über die Beweisverhandlungen ist von einem vereidigten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen; die Parteien sind dazu zu laden.

§ 82.

Hinsichtlich der Ablehnung der Sachverständigen und der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen und der Beeidigung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen findet, wenn sie überhaupt für erforderlich erachtet wird, erst nach dem Abschlusse der Vernehmung oder Begutachtung statt.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommenden Vorschriften. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den Vorsitzenden oder das mit der Beweis-

erhebung beauftragte Mitglied des Gerichts und, wenn um die Beweiserhebung eine andere Behörde ersucht war, durch diese. Gegen die Festsetzung außer der durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 83.

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung, wobei es zwar nicht über den Gegenstand der Verhandlung hinausgehen darf, im übrigen aber weder an die gestellten Anträge noch an die zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten Gründe gebunden ist, insbesondere eine angefochtene Entscheidung auch zum Nachtheile dessen, der die Klage oder das Rechtsmittel angebracht hat, abändern kann.

Beim Ausbleiben einer Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden.

Die Entscheidungen dürfen nur die Parteien einschließlich der Beigeladenen betreffen.

Mit der Entscheidung in der Hauptsache ist stets die Entscheidung über die Kosten zu verbinden.

Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Kostenpunkt innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.

§ 84.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn die Parteien auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.



Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Verwaltungstreitsachen, bei denen der § 21 der Gewerbeordnung maßgebend ist.

§ 85.

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und dem vom Staatsministerium bestellten Kommissar zuzustellen.

Soweit nicht nach § 75 Abs. 2 die Verkündung der Entscheidung öffentlich geschehen muß, kann das Gericht beschließen, an Stelle der Verkündung die Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zustellen zu lassen.

§ 86.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Entscheidung vorkommen, können vom Gericht jederzeit auch von Amtswegen und ohne mündliche Verhandlung berichtigt werden. Der die Berichtigung aussprechende Beschluß wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen bemerkt. Gegen einen solchen Beschluß des Verwaltungsgerichts findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 87.

Wenn ein von einer Partei geltend gemachter Anspruch oder der Kostenpunkt in der Entscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist sie auf Antrag oder von Amtswegen durch eine nachträgliche Entscheidung zu ergänzen. Die mündliche Verhandlung beschränkt sich auf den Gegenstand der nachträglichen Entscheidung.

§ 88.

In Staatssteuersachen — § 50 — werden die Entscheidungen vom Oberverwaltungsgerichte in nicht öffentlicher Sitzung erlassen.

3. Berufung gegen die Urteile der Verwaltungsgerichte.

§ 89.

Gegen die von den Verwaltungsgerichten erlassenen Urteile steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 90.

Das Rechtsmittel der Berufung steht auch dem nach § 78 vom Staatsministerium bestellten Kommissar, in den Fürstentümern den Regierungen und im Herzogtum Oldenburg in Schulsachen den Oberschulkollegien, im übrigen dem Staatsministerium, Departement des Innern, mit der Wirkung zu, daß sie durch die Einlegung der Berufung Parteien werden. Für die Vertretung der Regierungen, der Oberschulkollegien und des Staatsministeriums, Departement des Innern, in dem weiteren Verfahren findet der § 77 entsprechende Anwendung.

§ 91.

Auf die Berufung findet der § 59 entsprechende Anwendung.

§ 92.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung der mit Gründen versehenen Ausfertigung der Entscheidung. Für die Regierungen, die Oberschulkollegien und das Staatsministerium, Departement des Innern, soweit sie nicht Partei sind, läuft die Frist von dem Tage ab, an welchem die letzte Zustellung der Entscheidung an eine der Parteien der ersten Instanz erfolgt ist.

§ 93.

Die Berufung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gericht einzulegen, dessen Urteil angefochten wird.

Die Frist gilt für gewahrt, wenn die Berufung innerhalb dieser Zeit schriftlich bei dem Oberverwaltungsgerichte eingegangen ist. Dieses hat die Berufung unverzüglich an das Gericht, dessen Urteil angefochten ist, abzugeben.

Die Berufung soll die Beschwerdepunkte bezeichnen und rechtfertigen, sowie die neuen Tatsachen und Beweismittel angeben, welche der Berufungskläger geltend zu machen beabsichtigt.

§ 94.

Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung oder Gegenerklärung zu Protokoll innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugestellt.

Zur weiteren Rechtfertigung der Berufung sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist zur Einlegung der Berufung versäumt, so ist die Berufung ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Verwaltungsgerichts steht auch dem Vorsitzenden der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§ 95.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig zurückgewiesen wird.

Hat sich der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist der eingelegten Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§ 96.

Nach Beendigung des Schriftwechsels sind die Verhandlungen dem Oberverwaltungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mitteilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 97.

Die Bestimmungen der §§ 69 bis 87 sind entsprechend anzuwenden.

4. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 98.

Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Urteile findet, unbeschadet der Bestimmung im § 41 Satz 1 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach der Zivilprozessordnung die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil und das Verfahren, soweit das letztere von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, auf und entscheidet anderweit in der Sache selbst; wenn aber das angefochtene Urteil ein solches eines Verwaltungsgerichtes ist, verweist es die Sache an dieses. Das Verwaltungsgericht ist an die in der aufhebenden Entscheidung aufgestellten Grundsätze sowie an die ihr zu Grunde gelegten tatsächlichen Feststellungen gebunden.

5. Kosten des Verfahrens.

§ 99.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens zu tragen und die dem Gegner durch das Verwaltungsstreitverfahren erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit die letzteren nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten bleiben der obliegenden Partei zur Last, soweit sie durch eigenes Verschulden entstanden sind.

Im Bescheide (§§ 67, 70) und im Urteile ist der Wert des Streitgegenstandes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Gesetzen für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 19. Februar 1900 und für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 100.

- I. An Gebühren kommt ein Pauschsatz zur Hebung, der im Höchstbetrage bei den Verwaltungsgerichten 60 *M.*, bei dem Oberverwaltungsgerichte 150 *M.* nicht übersteigen darf. Dieser Pauschsatz wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

30	<i>M.</i>	des Wertes bis	180	<i>M.</i>
40	<i>M.</i>	des Mehrwertes bis	420	<i>M.</i>
60	"	"	"	600 "
80	"	"	"	1000 "
100	"	"	"	1500 "
200	"	"	"	2500 "
400	"	"	"	4500 "
700	"	"	"	über 4500 "

- a) bei dem Oberverwaltungsgerichte 2 *M.*,
 b) bei den Verwaltungsgerichten 1 *M.*,
 mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a
 auf 100 *M.*, im Falle b auf 40 *M.*

Die nur angefangenen Mehrwertbeträge von
 30, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 *M.* werden
 für voll gerechnet.

- II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt,
 wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder
 der Streit ohne sachliche Entscheidung, namentlich
 durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage
 oder der Berufung seine Erledigung findet.
- III. Sind die Voraussetzungen der *M.* II nur bei einem
 Teile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden
 für diesen und für den übrigen Teil des Gegen-
 standes die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusam-
 men nicht mehr, als der für den ganzen Streit-
 gegenstand zu berechnende Satz zu I.
- IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und statt-
 gefunden hat, so wird nach dem Werte des Gegen-
 standes derselben die Hälfte des nach I—III zu be-
 rechnenden Satzes zusätzlich erhoben.
- V. Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vor-
 schriften unter I—IV ergibt sich aus den anliegenden
 Tabellen A und B.
- VI. Der Wert des Streitgegenstandes wird im Bescheide
 und im Urteile (§ 99) — wenn ein solches nicht er-

geht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§ 102) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften unter VII und VIII festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nötigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich durch den Kapitalwert desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amtswegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von den Berechnungen ausgeschlossen:

- a) die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,
- b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werte des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung der Berufung bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet und zwar auf den $12\frac{1}{2}$ fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber un-

gewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder länger als 25jähriger Dauer.

VIII. Ist der Streitgegenstand keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird der Wert desselben zur Berechnung des Pauschsatzes je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien auf 50—5000 *M.* angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

IX. In Urteilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden.

Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, infolge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfindet, auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des § 98 zu verfahren.

X. Für die Schreibgebühren gelten die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommenden Vorschriften.

§ 101.

Die Erhebung des Pauschsatzes findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde ist, es sei denn, daß die Behörde einen Kommunalverband vertritt;
2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;

3. bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung auf Grund des § 90 eingelegt worden war;
4. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden, in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

§ 102.

Die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die Festsetzung der von der unterliegenden Partei dem Gegner zu erstattenden Kosten erfolgt für alle Instanzen durch dasjenige Gericht, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gegners.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Verwaltungsgerichts findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 103.

Hinsichtlich der Stundung und Erlassung von Kosten kommt der § 13 der Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten, zur Anwendung.

Die Kosten sind stets dann zu erlassen, wenn der zur Tragung derselben Verpflichtete Unterstützung aus Armenmitteln genießt. Ist der Verpflichtete ohne mit seiner Familie Not zu leiden, zur Zahlung der Kosten nicht im stande, so sind solche, wenn sie nicht sofort erlassen werden, bis zu 5 Jahren zu stunden und falls alsdann keine Vermögensverbesserung eingetreten, zu erlassen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 104.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort in Kraft. Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Verordnungswege bestimmt.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit dem Gesetze in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Januar 1882, betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz, außer Kraft.

Die Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg bleibt unberührt.

§ 105.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 24. März 1870, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, wird dahin geändert:

I. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden soll bestehen aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes als Präsidenten und 6 Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden 3 aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes und 2 aus den vortragenden Räten der Ministerialdepartements des Innern, der Finanzen oder der Kirchen und Schulen ernannt. Als 6. Mitglied tritt das im Hauptamte tätige Mitglied des Obergerichtes hinzu.

II. Der Artikel 14 erhält folgende Fassung:

Statthaft ist der Kompetenz-Einspruch

- a) sobald auf eine Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden — dahin,
daß die vorliegende Streitfache nicht zur Kompetenz

der Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte gehöre;

b)

III. Der Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Wenn das Eingehen auf einen Antrag einerseits von einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht aus dem Grunde, weil die Sache zur Kompetenz der Gerichte gehöre, und andererseits von einem Gerichte aus dem Grunde, weil die Sache zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte gehöre, abgelehnt worden usw.

IV. Der Artikel 25 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung der Kompetenzkonfliktsbehörde dahin: daß die Verwaltungsgerichte, die Verwaltungs- oder die Gerichtsbehörden kompetent seien usw.

§ 106.

Die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abteilung für Gewerbefachen wird aufgehoben.

§ 107.

Der Artikel 69 § 1 Absatz 1 des Gewerbegesetzes für das Herzogtum Oldenburg wird dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „vom Staatsministerium, Departement der Finanzen“ die Worte treten „von den Ämtern und den Stadtmagistraten der Städte 1. Klasse“.

§ 108.

Entscheidungen oder Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Beteiligten eröffnet sind, können im Verwaltungsstreitverfahren nicht angefochten werden. Für diese Sachen bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft,

§ 109.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen. Insbesondere werden der Geschäftsgang und das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts, soweit dieselben nicht gesetzlich geregelt sind, durch Geschäftsordnungen, welche das Staatsministerium erläßt, bestimmt.

§ 110.

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird von dem Staatsministerium eine Neuwahl der Amtsvorstandsmitglieder und der Ratsherren in den Städten 1. Klasse angeordnet. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Dienstzeit der ausscheidenden Mitglieder.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 9. Mai 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.



Tabelle A

für die Gebühren bei dem Oberverwaltungsgerichte.

Wert des Streitgegenstandes.	Der Pauschsatz, falls ein solcher überhaupt zur Hebung kommt, beträgt:											
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet und zwar:				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt und zwar:							
	ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufnahme.		ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufnahme.					
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.				
bis zu 30 M. einschließlich					1	—	1	50	2	—	3	—
von mehr als												
30 M. bis zu			60 M. einchl.		2	—	3	—	4	—	6	—
60 " " "			90 " "		3	—	4	50	6	—	9	—
90 " " "			120 " "		4	—	6	—	8	—	12	—
120 " " "			150 " "		5	—	7	50	10	—	15	—
150 " " "			180 " "		6	—	9	—	12	—	18	—
180 " " "			220 " "		7	—	10	50	14	—	21	—
220 " " "			260 " "		8	—	12	—	16	—	24	—
260 " " "			300 " "		9	—	13	50	18	—	27	—
300 " " "			340 " "		10	—	15	—	20	—	30	—
340 " " "			380 " "		11	—	16	50	22	—	33	—
380 " " "			420 " "		12	—	18	—	24	—	36	—
420 " " "			480 " "		13	—	19	50	26	—	39	—
480 " " "			540 " "		14	—	21	—	28	—	42	—
540 " " "			600 " "		15	—	22	50	30	—	45	—
600 " " "			680 " "		16	—	24	—	32	—	48	—
680 " " "			760 " "		17	—	25	50	34	—	51	—
760 " " "			840 " "		18	—	27	—	36	—	54	—
840 " " "			920 " "		19	—	28	50	38	—	57	—
920 " " "			1000 " "		20	—	30	—	40	—	60	—
1000 " " "			1100 " "		21	—	31	50	42	—	63	—
1100 " " "			1200 " "		22	—	33	—	44	—	66	—
1200 " " "			1300 " "		23	—	34	50	46	—	69	—
1300 " " "			1400 " "		24	—	36	—	48	—	72	—
1400 " " "			1500 " "		25	—	37	50	50	—	75	—
1500 " " "			1700 " "		26	—	39	—	52	—	78	—
1700 " " "			1900 " "		27	—	40	50	54	—	81	—

Wert des Streitgegenstandes.				Der Pauschsatz, falls ein solcher überhaupt zur Hebung kommt, beträgt:									
				wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sach- liche Entscheidung seine Er- ledigung findet und zwar:				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis er- folgt und zwar:					
				ohne Beweis auf- nahme.		nach erfolgter Beweis auf- nahme.		ohne Beweis auf- nahme.		nach erfolgter Beweis auf- nahme.			
				M.	§	M.	§	M.	§	M.	§		
von mehr als													
1900 M. bis zu	2100 M. einschl.			28	—	42	—	56	—	84	—		
2100 " " "	2300 " "			29	—	43	50	58	—	87	—		
2300 " " "	2500 " "			30	—	45	—	60	—	90	—		
2500 " " "	2900 " "			31	—	46	50	62	—	93	—		
2900 " " "	3300 " "			32	—	48	—	64	—	96	—		
3300 " " "	3700 " "			33	—	49	50	66	—	99	—		
3700 " " "	4100 " "			34	—	51	—	68	—	102	—		
4100 " " "	4500 " "			35	—	52	50	70	—	105	—		
4500 " " "	5200 " "			36	—	54	—	72	—	108	—		
5200 " " "	5900 " "			37	—	55	50	74	—	111	—		
5900 " " "	6600 " "			38	—	57	—	76	—	114	—		
6600 " " "	7300 " "			39	—	58	50	78	—	117	—		
7300 " " "	8000 " "			40	—	60	—	80	—	120	—		
8000 " " "	8700 " "			41	—	61	50	82	—	123	—		
8700 " " "	9400 " "			42	—	63	—	84	—	126	—		
9400 " " "	10100 " "			43	—	64	50	86	—	129	—		
10100 " " "	10800 " "			44	—	66	—	88	—	132	—		
10800 " " "	11500 " "			45	—	67	50	90	—	135	—		
11500 " " "	12200 " "			46	—	69	—	92	—	138	—		
12200 " " "	12900 " "			47	—	70	50	94	—	141	—		
12900 " " "	13600 " "			48	—	72	—	96	—	144	—		
13600 " " "	14300 " "			49	—	73	50	98	—	147	—		
14300 " " "				50	—	75	—	100	—	150	—		

Tabelle B

für die Gebühren bei den Verwaltungsgerichten.

Wert des Streitgegenstandes.	Der Pauschsatz, falls ein solcher überhaupt zur Hebung kommt, beträgt:							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sachliche Entscheidung seine Erledigung findet und zwar:				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt und zwar:			
	ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufnahme.		ohne Beweisaufnahme.		nach erfolgter Beweisaufnahme.	
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
bis zu 30 <i>M.</i> einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als								
30 <i>M.</i> bis zu 60 <i>M.</i> einschl.	1	—	1	50	2	—	3	—
60 " " " 90 " "	1	50	2	25	3	—	4	50
90 " " " 120 " "	2	—	3	—	4	—	6	—
120 " " " 150 " "	2	50	3	75	5	—	7	50
150 " " " 180 " "	3	—	4	50	6	—	9	—
180 " " " 220 " "	3	50	5	25	7	—	10	50
220 " " " 260 " "	4	—	6	—	8	—	12	—
260 " " " 300 " "	4	50	6	75	9	—	13	50
300 " " " 340 " "	5	—	7	50	10	—	15	—
340 " " " 380 " "	5	50	8	25	11	—	16	50
380 " " " 420 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
420 " " " 480 " "	6	50	9	75	13	—	19	50
480 " " " 540 " "	7	—	10	50	14	—	21	—
540 " " " 600 " "	7	50	11	25	15	—	22	50
600 " " " 680 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
680 " " " 760 " "	8	50	12	75	17	—	25	50
760 " " " 840 " "	9	—	13	50	18	—	27	—
840 " " " 920 " "	9	50	14	25	19	—	28	50
920 " " " 1000 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
1000 " " " 1100 " "	10	50	15	75	21	—	31	50
1100 " " " 1200 " "	11	—	16	50	22	—	33	—
1200 " " " 1300 " "	11	50	17	25	23	—	34	50
1300 " " " 1400 " "	12	—	18	—	24	—	36	—
1400 " " " 1500 " "	12	50	18	75	25	—	37	50
1500 " " " 1700 " "	13	—	19	50	26	—	39	—
1700 " " " 1900 " "	13	50	20	25	27	—	40	50

Wert des Streitgegenstandes.		Der Pauschsatz, falls ein solcher überhaupt zur Hebung kommt, beträgt:									
		wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder der Streit ohne sach- liche Entscheidung seine Er- ledigung findet und zwar:				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis er- folgt und zwar:					
		ohne Beweis auf- nahme.		nach erfolgter Beweis auf- nahme.		ohne Beweis auf- nahme.		nach erfolgter Beweis auf- nahme.			
		M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.		
von mehr als											
1900 M.	bis zu	2100 M.	einschl.	14	—	21	—	28	—	42	—
2100 "	" "	2300 "	" "	14	50	21	75	29	—	43	50
2300 "	" "	2500 "	" "	15	—	22	50	30	—	45	—
2500 "	" "	2900 "	" "	15	50	23	25	31	—	46	50
2900 "	" "	3300 "	" "	16	—	24	—	32	—	48	—
3300 "	" "	3700 "	" "	16	50	24	75	33	—	49	50
3700 "	" "	4100 "	" "	17	—	25	50	34	—	51	—
4100 "	" "	4500 "	" "	17	50	26	25	35	—	52	50
4500 "	" "	5200 "	" "	18	—	27	—	36	—	54	—
5200 "	" "	5900 "	" "	18	50	27	75	37	—	55	50
5900 "	" "	6600 "	" "	19	—	28	50	38	—	57	—
6600 "	" "	7300 "	" "	19	50	29	25	39	—	58	50
7300 "	" "			20	—	30	—	40	—	60	—

I n h a l t.

I. Verwaltungsgerichte	§ 1.
1. Oberverwaltungsgericht	§§ 2 bis 6.
2. Verwaltungsgerichte für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld	§§ 7 bis 8.
3. Verwaltungsgerichte für das Herzogtum Oldenburg	§ 9.
II. Sachliche Zuständigkeit.	
Allgemeine Vorschriften	§§ 10 bis 13.
Polizeiliche Verfügungen	§ 14.
Androhung von Zwangsmitteln	§ 15.
Angelegenheiten der Gemeinden, Ortsgenossenschaften, Dorfschaften, Bürgermeistereien, Amtsverbände,	§§ 16 bis 18.
Armenangelegenheiten	§ 19.
Begeangelegenheiten	§ 20.
Wasserangelegenheiten	§ 21.
Schulangelegenheiten	§§ 22 bis 26.
Gewerbefachen	§§ 27 bis 28.
Vereinsfachen	§ 29.
Stellenvermittlung für Schiffsleute	§ 30.
Private Versicherungsunternehmen	§ 31.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	§ 32.
Reichsgesetzliche Krankenversicherung.	
Krankenversicherung	§§ 33 bis 35.
Hülfskassen	§ 36.

Landesgesetzliche Krankenver-	
sicherung	§ 37.
Unfallversicherung, Invalidenver-	
sicherung	§ 38.
Angelegenheiten der Handels-	
kammer	§ 39.
Angelegenheiten des Gewerberats	
für das Oberstein = Idarer	
Fabrikwesen	§ 40.
Reichs- und Staatsangehörigkeit	§ 41.
Kosten medizinal- und veterinär-	
polizeilicher Maßregeln	§ 42.
Jagdangelegenheiten	§§ 43 bis 45.
Feldpolizei	§ 46.
Angelegenheiten der Landwirt-	
schaftskammern	§ 47.
Angelegenheiten der Pferdezzucht .	§ 48.
Angelegenheiten nicht staatlicher	
Eisenbahnen	§ 49.
Staatssteuerfachen	§§ 50 bis 52.
Ausdehnung der sachlichen Zu-	
ständigkeit	§ 53.
III. Verfahren.	
1. Allgemeine Vorschriften	§§ 54 bis 64.
2. Verfahren bis zum Urteil.	
Urteil	§§ 65 bis 88.
3. Berufung gegen die Urteile der	
Verwaltungsgerichte	§§ 89 bis 97.
4. Wiederaufnahme des Verfahrens	§ 98.
5. Kosten des Verfahrens	§§ 99 bis 103.
IV. Schlußbestimmungen	§§ 104 bis 110.

№. 155.

Verordnung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für das Großherzogtum vom heutigen Tage, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Oldenburg, den 9. Mai 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des § 104 Absatz 1 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, was folgt:

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1906 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 9. Mai 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Reidler.